

zu § 2 IV Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Bauleitpläne**Schema 3****Wirksamkeit eines Bebauungsplanes**

- beachte: Rechtliche Mängel führen nicht zur Unwirksamkeit, wenn sie nach §§ 214 f. BauGB - der Achillesferse der Rechtsstaatlichkeit im deutschen Baurecht - unbeachtlich sind (sog. Planerhaltung). Die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde bleibt davon aber unberührt (§ 216 BauGB).

A. Formelle Rechtmäßigkeit

- Führt häufig nicht zur Unwirksamkeit:
 - absolute Unbeachtlichkeit zahlreicher Verfahrens- und Formfehler nach § 214 I, II, IIa BauGB
 - Unbeachtlichkeit best. Verfahrens- und Formfehler nach § 215 I Nr. 1 BauGB und § 7 VI GO NRW nach 1 Jahr
 - Möglichkeit der rückwirkenden Behebung von Fehlern in *ergänzendem Verfahren* nach § 214 IV BauGB

I. Zuständigkeit

- 1) Verbandszuständigkeit: der Gemeinde, §§ 1 III, 2 I 1 BauGB
- 2) Organzuständigkeit: des Rates, § 41 I 1 u. 2 lit. f GO NRW

II. Verfahren

- bei Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes *vereinfachtes Verfahren* gemäß § 13 BauGB
 - für Bebauungspläne der Innenentwicklung *beschleunigtes Verfahren* gemäß § 13a BauGB
- 1) Planaufstellungsbeschluss, § 2 I 2 BauGB
 - ortsüblich bekanntzumachen
 - 2) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 I BauGB
 - Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung
 - 3) Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 II, III BauGB
 - öffentliche *Auslegung* des Planentwurfes für 1 Monat, § 3 II 1 BauGB
 - Entgegennahme und Prüfung von Anregungen der Bürger, § 3 II 4, 5 BauGB
 - bei Planänderung erneute Auslegung und Prüfung von Anregungen, § 4a III BauGB
 - 4) Frühzeitige und förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, §§ 4 f. BauGB
 - aller öffentl. Stellen, die von der Planung in ihrem Zuständigkeitsbereich berührt werden
 - insbes. benachbarter Gemeinden zur wechselseitigen Abstimmung gem. § 2 II BauGB
 - auch grenzüberschreitende Beteiligung (§ 4a V BauGB)
 - 5) Ggf. verfahrenintegrierte Umweltverträglichkeitsprüfung, § 17 UVPG
 - Aufnahme eines Umweltberichtes in die Planbegründung, § 2a BauGB
 - 6) Ordnungsgemäßer Satzungsbeschluss, § 10 I BauGB
 - keine Mitwirkung nach §§ 43 II, 31 GO NRW ausgeschlossener Personen
 - unbeachtlich, wenn ohne Einfluss auf Abstimmungsergebnis, §§ 43 II, 31 VI GO NRW
 - Beschlussfähigkeit des Rates, § 49 GO NRW
 - ordnungsgemäße Abstimmung, § 50 GO NRW
 - 7) Ggf. Genehmigung der Aufsichtsbehörde, § 10 II BauGB
 - Genehmigung nur bei Abweichung vom Entwicklungsgebot erforderlich, vgl. § 8 II - IV BauGB
 - Genehmigung ggf. auch Wirksamkeitsvoraussetzung, vgl. § 10 III 1, 4 BauGB
 - bei Nichtentscheidung Fiktion der Genehmigung, vgl. §§ 10 II 2, 6 IV 4 BauGB
 - 8) Ortsübliche (öffentliche) Bekanntmachung, § 10 III BauGB
 - Voraussetzung für Inkrafttreten, § 10 III 4 BauGB

III. Form

- 1) Unterzeichnung durch Bürgermeister(in), vgl. § 2 BekanntmVO NRW
- 2) Begründung, § 9 VIII BauGB
- 3) Zeichnerische Darstellung gemäß PlanzeichenVO, § 9a Nr. 1, 4 BauGB i.V.m. PlanzeichenVO

B. Materielle Rechtmäßigkeit

I. *Planerforderlichkeit*,¹ § 1 III 1 BauGB (im Umkehrschluss)

II. *Anknüpfen an einen Flächennutzungsplan*, § 8 II 1 BauGB

- Ausnahmen nach § 8 II 2, III - IV BauGB

III. *Zulässiger Inhalt* (→ keine Ermessensüberschreitung)

- 1) Zulässigkeit der Festsetzungen nach § 9 I - VII BauGB
 - insbes. keine Abweichung von den Kategorien der BauNVO, vgl. § 9a BauGB i.V.m. § 1 II - X BauNVO
 - auch Festsetzungen nach Landesrecht, § 9 IV BauGB (z.B. örtliche Bauvorschriften, § 86 IV BauO NRW)
- 2) Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, §§ 1 IV BauGB, 4 I ROG
 - kann auch Änderung bestehender Bebauungspläne erfordern
- 3) "Entwicklung" aus dem Flächennutzungsplan, § 8 II 1 BauGB
 - "Entwicklungsgebot": Wahrung der Grundkonzeption, Abweichungen im Detail zulässig
- 4) Abgestimmtheit mit der Bauleitplanung der Nachbargemeinden, § 2 II BauGB
- 5) Vereinbarkeit mit vorrangigen Fachplanungen
 - vgl. z.B. § 16 III 3 FStrG
- 6) Keine Unvereinbarkeit mit (sonstigen) Rechtsvorschriften
 - auch nicht mit Sachregelungen aus anderen Rechtsgebieten, die bei der Planung beachtet werden müssen (sog. "Planungsleitsätze", z.B. Unzulässigk. höhengleicher Autobahnkreuzungen nach § 1 III 1 FStrG)

IV. *Bestimmtheit (Planklarheit)*

V. *Keine Abwägungsfehler*, § 1 VII BauGB (→ kein Ermessensfehlergebrauch)

- 1) Keine Mängel im Abwägungsvorgang
 - beachte: Mängel nur beachtlich, wenn offensichtlich (= aus Akten ersichtlich) und von Einfluss auf das Abwägungsergebnis, § 214 III 2 BauGB
 - beachte: Mängel nach 1 Jahr unbeachtlich, § 215 I Nr. 3 BauGB
 - a) Abwägungsausfall (Abwägung fehlt ganz)
 - b) Abwägungsdefizit (wesentliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt)
 - die zu berücksichtigenden Belange bilden das *Abwägungsmaterial*, § 2 III BauGB
 - aa) Berücksichtigung aller öffentlichen Belange
 - insbes. Plauungskriterien (konkretisierende *Planungsleitlinien*), nach § 1 VI BauGB
 - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach ergänzenden Vorschriften in § 1a BauGB - dabei auch Berücks. der Ergebnisse einer etwaigen Umweltverträglichkeitsprüfung
 - bb) Berücksichtigung aller privaten Belange
 - insbes. Grundrechte aus Art. 14, 12 I, 2 II 1 GG
 - c) Abwägungsfehlberücksichtigung (sachwidrige Gesichtspunkte berücksichtigt)²
 - beachte Bindung an die generellen *Planungsziele* in § 1 V BauGB
 - d) Abwägungsfehleinschätzung (Bedeutung von Belangen verkannt)
 - insbes. Nichtberücksichtigung einzelner Planungsziele oder Planungsleitlinien in einem noch vertretbaren Mindestmaß
 - e) Abwägungsdisproportionalität (relatives Gewicht von Belangen beim Interessenausgleich verkannt)
 - beachte: auch hier nur Vertretbarkeitskontrolle!
- 2) Keine Mängel im Abwägungsergebnis
 - auch das Ergebnis muss "gerecht abgewogen" sein (→ hier sind Mängel immer beachtlich)
 - a) Abwägungsdefizit
 - b) Abwägungsfehlberücksichtigung
 - c) Abwägungsfehleinschätzung
 - d) Abwägungsdisproportionalität
 - insbes. unverhältnismäßige Beeinträchtigung von Grundrechten

¹ Ein eigenständiger Prüfungspunkt "Ermächtigungsgrundlage" kann entfallen, da die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Bebauungsplänen unproblematisch in § 1 III BauGB i.V.m. §§ 10 I BauGB (für den Erlass als Satzung) und 9 BauGB (für die baufreiheitsbeschränkende Inhalte) vorhanden ist. Die Planerforderlichkeit ist die Voraussetz. der Ermächtigung in § 1 III.

² Entspricht den "sachfremden Erwägungen" bei ermessensfehlerhaften Verwaltungsakten. Wird in Rspr. und Lit. zumeist den anderen Abwägungsmängeln zugeordnet.

Anmerkung: Bei der Fallbearbeitung darf ein solches Schema nicht stereotyp in der Niederschrift der Lösung "abgespult" werden. Beschränken Sie sich auf die für den konkreten Fall relevanten Prüfungspunkte! Setzen sie Schwerpunkte!

Vertiefungshinweis: *Muckel*, Öffentliches Baurecht, 2010, § 5 Rdnr. 47 ff.; *Tettinger/Erbguth/Mann*, Besonderes Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 2009, § 27 Rdnr. 894 ff.; siehe auch die Prüfungsschemata bei *Grupp/Stelkens*, Saarheimer Fälle zum Staats- und Verwaltungsrecht, Aufbauhilfe zur Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans, www.saarheim.de/Anmerkungen/bebauungsplan.htm und *Pieper*, Öffentliches Baurecht, 6. Aufl. 2012 (Alpmann-Skript), Rdnr. 19, 57.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.uni-koeln.de/jur-fak/tschmitz. Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen unter der E-Mail-Adresse tschmit1@gwdg.de sowie dienstags (nachmittags) bis donnerstags im Hauptgebäude, Bauteil VII, Raum 7.110, Tel. +49 (221) 470-3156 erreichbar.

(Datei: Schema 3 (BauR))